



Abteilungsordnung Spielmannszug

Präambel

Der Spielmannszug, im nachfolgenden SZ genannt, ist eine Abteilung des MTV Vater Jahn Peine von 1862 Corporation. Für ihn gilt die Satzung des MTV Vater Jahn Peine von 1862 Corporation, nachfolgend Vereinssatzung genannt, in der jeweils gültigen Fassung. Ergänzend dazu gibt sich der SZ auf Grundlage des § 3 der Vereinssatzung hiermit folgende Abteilungsordnung:

§ 1 Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft ist freiwillig. Alle Mitglieder haben Rechte und Pflichten. Jedes Mitglied erkennt die Vereinssatzung sowie die Abteilungsordnung an.
2. Dem SZ gehören an:
 - a) Aktive Spielleute
 - b) Inaktive Spielleute
 - c) Ehrenspielleute
3. Aktive Spielleute sind Personen, die im SZ musizieren und regelmäßig an den Proben und Einsätzen teilnehmen. Sie werden unterschieden in Mitglieder des Stamm- und Jugendzuges.
4. Bei häufigem Fehlen an Proben und Einsätzen kann der Abteilungsvorstand über eine Inaktivierung beschließen. Über diesen Status werden die betreffenden Spielleute durch den Abteilungsvorstand schriftlich informiert. Inaktive Spielleute können, auf Antrag, durch Beschluss des Abteilungsvorstands reaktiviert werden.
5. Ehrenspielleute sind Personen, die sich um den SZ in hervorragender Weise verdient gemacht haben. Sie werden vom Abteilungsvorstand ernannt.

§ 2 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Eine Mitgliedschaft im SZ setzt die Mitgliedschaft im MTV Vater Jahn Peine von 1862 Corporation voraus. Der Eintritt in den SZ muss in schriftlicher Form beim Abteilungsvorstand erfolgen.
2. Mitglied im SZ kann jede natürliche Person werden.
3. Mit Vollendung des 15. Lebensjahres können Spielleute in den Stammzug aufgenommen werden. Voraussetzung hierfür ist der Nachweis eines erfolgreich bestandenen D1-Lehrgangs. Über die endgültige Aufnahme in den Stammzug entscheidet die Abteilungsversammlung. In begründeten Ausnahmefällen kann die Abteilungsversammlung auf Empfehlung des Abteilungsvorstands trotz fehlender Voraussetzungen eine Aufnahme in den Stammzug beschließen.



Abteilungsordnung Spielmannszug

§ 3 Spartenbeitrag

1. Auf Grundlage von § 8 der Vereinssatzung erhebt die Abteilung SZ einen Spartenbeitrag, dessen Höhe von der Abteilungsversammlung festgesetzt wird.
2. Der Spartenbeitrag Stammzug gilt ab dem vollendeten 16. Lebensjahr. Ab dem vollendeten 8. Lebensjahr wird der Spartenbeitrag Jugendzug bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres erhoben. Kinder die das 8. Lebensjahr noch nicht vollendet haben sowie Ehrenspielleute sind von dieser Beitragspflicht befreit.

§ 4 Arbeitseinsätze

1. Gemäß § 8 der Vereinssatzung ist der Abteilungsvorstand berechtigt, Arbeitseinsätze für volljährige Spielleute anzusetzen. Die Festlegung der Anzahl der Arbeitsstunden sowie die Ersatzleistung für nicht gearbeitete Stunden erfolgt auf der jährlichen Abteilungsversammlung.
2. Inaktive Spielleute und Ehrenspielleute sind von dieser Verpflichtung befreit.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im MTV Vater Jahn Peine von 1862 Corporation endet automatisch die Mitgliedschaft in der Abteilung.
2. Darüber hinaus endet die Mitgliedschaft im SZ durch Austritt oder Ausschluss aus der Abteilung.
3. Der Austritt aus dem SZ kann nur schriftlich zum Ende des Kalenderjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von drei Monaten einzuhalten ist. Hiervon unberührt ist die weitere Mitgliedschaft im MTV Vater Jahn Peine von 1862 Corporation.
4. Ein Mitglied des SZ kann aus der Abteilung ausgeschlossen werden, wenn es
 - a) trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung des Spartenbeitrags oder sonstiger Verpflichtungen im Rückstand ist,
 - b) während der Einsätze und Proben unehrenhaft auftritt oder
 - c) grob oder wiederholt gegen die Abteilungsordnung verstößt.

Über den Ausschluss entscheidet der Abteilungsvorstand mit 2/3 Mehrheit. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu erteilen und dem Mitglied per Einschreiben zuzustellen. In den Fällen b) und c) ist dem Mitglied vor dem Ausschluss unter Setzung einer Frist von mindestens zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern. Hiervon unberührt ist die weitere Mitgliedschaft im MTV Vater Jahn Peine von 1862 Corporation.



Abteilungsordnung Spielmannszug

§ 6 Abteilungsorgane

Organe der Abteilung sind die Abteilungsversammlung und der Abteilungsvorstand.

§ 7 Abteilungsversammlung

1. Die Abteilungsversammlung findet im 1. Quartal eines jeden Kalenderjahres statt.
2. Zur Abteilungsversammlung wird seitens des Abteilungsvorstands spätestens 14 Tage vorher schriftlich eingeladen. Alternativ erfolgt ein Aushang in den Probenräumen des SZ in der Bahnhofstraße 22 in 31224 Peine oder die Bekanntgabe auf der Homepage des MTV Vater Jahn Peine von 1862 Corporation.
3. Anträge zur Abteilungsversammlung sind spätestens 1 Woche vor der Versammlung schriftlich beim Abteilungsvorstand einzureichen. Sie sind spätestens 4 Tage vor der Abteilungsversammlung am schwarzen Brett der Probenräume bekannt zu geben.
4. Die Abteilungsversammlung wird vom Abteilungsleiter oder einem anderen Mitglied des Abteilungsvorstands geleitet (Versammlungsleiter). Steht der Versammlungsleiter zur Wahl eines Amtes an, so ist für die Dauer des Wahlgangs und der ggf. vorhergehenden Diskussion die Versammlungsleitung an einen Wahlleiter zu übertragen, der von der Abteilungsversammlung zu wählen ist.
5. Aktives Wahl- und Stimmrecht hat jedes Stammzugmitglied. Für ein Amt kandidieren kann jedes volljährige Stammzugmitglied (passives Wahlrecht).

Die Vereinigung mehrerer Ämter im Abteilungsvorstand (vgl. § 8 der Abteilungsordnung) in einer Person ist unzulässig.

6. Die Abteilungsversammlung ist zuständig für
 - a) die Genehmigung des Protokolls der letzten Abteilungsversammlung
 - b) die Aufnahmen in den Stammzug
 - c) die Entgegennahme des Jahresberichts des Abteilungsvorstandes
 - d) die Entlastung des Abteilungsvorstandes
 - e) die Festsetzung der Höhe des Spartenbeitrages und sonstiger Umlagen
 - f) die Festlegung der Anzahl der Arbeitsstunden sowie die Ersatzleistung für nicht erbrachte Stunden
 - g) die Wahl des Abteilungsvorstands (§ 8 der Abteilungsordnung), des erweiterten Abteilungsvorstands (§ 9 der Abteilungsordnung) sowie der Kassenprüfer (§ 10 Ziffer 1)
 - h) die Beschlussfassung über Anträge
 - i) die Beschlussfassung über eine Änderung der Abteilungsordnung
 - j) die Auflösung der Abteilung



Abteilungsordnung Spielmannszug

7. Die Abteilungsversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Die Abteilungsversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Änderungen der Abteilungsordnung bzw. die Auflösung der Abteilung können nur mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
8. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss geheim durchgeführt werden, wenn ein anwesendes stimmberechtigtes Mitglied dies beantragt.
9. Die Abteilungsversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen, wie z.B. Mitglieder des SZ-Fördervereins.
10. Über den Verlauf der Abteilungsversammlung ist ein Protokoll zu führen. Dieses ist unverzüglich dem Vereinsvorstand in Kopie auszuhändigen.
11. Außerordentliche Abteilungsversammlungen können jederzeit auf Beschluss des Abteilungsvorstands oder auf gemeinsamen schriftlichen Wunsch von mindestens 30% der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe einberufen werden. Dafür gelten die unter § 7 Ziffern 1 bis 10 aufgestellten Grundsätze entsprechend.

§ 8 Abteilungsvorstand

1. Der Abteilungsvorstand besteht aus dem/der
 - a) Leiter/in des SZ (Abteilungsleiter/in)
 - b) stellv. Leiter/in des SZ
 - c) Musikalischen Leiter/in
 - d) Stabführer/in
 - e) Kassenwart/in
 - f) Schrift- und Pressewart/in
 - g) Instrumentenwart/in
 - h) Jugendwart/in
2. Sollte der potentielle stellvertretende Leiter des Zuges bereits für ein weiteres Hauptamt durch die Abteilungsversammlung gewählt worden sein, so kann er durch den Leiter zu seinem Stellvertreter ernannt werden. Eine weitere Wahl zum Amt des stellvertretenden Leiters durch die Versammlung ist in diesem Falle nicht notwendig. Er hat nur ein einmaliges Stimmrecht in Funktion als Vorstandsmitglied.
3. Der Abteilungsvorstand ist zuständig für alle Angelegenheiten der Abteilung, soweit sie nicht durch diese Abteilungsordnung oder die Vereinssatzung anderen Organen übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:



Abteilungsordnung Spielmannszug

Vorbereitung, Einberufung und Durchführung der Abteilungsversammlung Ausführung von Beschlüssen der Abteilungsversammlung Ernennung von Ehrenspielleuten Ehrung verdienter und/oder langjähriger Mitglieder des SZ Verhängung disziplinarischer Maßnahmen Ausschluss von Mitgliedern aus der Abteilung

4. Der Abteilungsvorstand wird von der Abteilungsversammlung für die Dauer von einem Jahr gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl des Abteilungsvorstands im Amt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Vorstandsmitglieder können nur aktive Spielleute werden. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so rückt sein Stellvertreter für die restliche Amtsdauer nach. Ist ein Stellvertreter nicht vorhanden, werden seine Aufgaben vom verbleibenden Vorstand übernommen. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter im Sinne von § 8 Ziffer 1 i.V.m. § 9 Ziffer 1 in einer Person ist zulässig, sofern es sich um unterschiedliche Aufgabenbereiche handelt. In diesem Fall besitzt die betreffende Person nur einmaliges Stimmrecht. Mit Beendigung der aktiven Mitgliedschaft in der Abteilung bzw. der Mitgliedschaft im MTV Vater Jahn Peine von 1862 Corporation endet auch das Amt im Abteilungsvorstand.
5. Zu Sitzungen des Abteilungsvorstands lädt der/die Leiter/in des SZ oder ein dazu beauftragtes Vorstandsmitglied ein. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 5 Mitglieder des Abteilungsvorstands anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Leiters/in des SZ, bei dessen Abwesenheit die des/der stellv. Leiters/in des SZ.
6. In allen Angelegenheiten von besonderer Bedeutung soll der Abteilungsvorstand eine Beschlussfassung des erweiterten Vorstands (siehe § 9) herbeiführen.
7. Beschlüsse des Abteilungsvorstands sind schriftlich zu protokollieren.

§ 9 Erweiterter Abteilungsvorstand

1. Der erweiterte Abteilungsvorstand besteht aus dem/der
 - a) Abteilungsvorstand gem. § 8 Ziffer 1
 - b) stellv. Musikalischen Leiter/in
 - c) stellv. Stabführer/in
 - d) stellv. Kassenwart/in
 - e) stellv. Instrumentenwart/in
 - f) stellv. Jugendwart/in
 - g) Immobilienwart/in Probenräume
 - h) Sprecher/in des Vergütungsausschusses (VA)
2. Der erweiterte Abteilungsvorstand hat die Aufgabe, über wichtige Abteilungsangelegenheiten zu beraten und zu beschließen. Dies erfolgt im Rahmen einer Sitzung des erweiterten Abteilungsvorstands, zu der der/die Leiter/in des SZ oder ein beauftragtes Mitglied des Abteilungsvorstands einlädt.



Abteilungsordnung Spielmannszug

3. Die Regelungen des § 8 Ziffern 3, 4 und 6 gelten sinngemäß.

§ 10 Prüfung der Abteilungskasse

1. Es gibt zwei Kassenprüfer/innen. Jedes Jahr ist von der Abteilungsversammlung ein/e Kassenprüfer/in für eine Amtsdauer von Jahren zu wählen, wobei Kassenprüfer/in 1 in geraden Kalenderjahren, Kassenprüfer/in 2 in ungeraden Kalenderjahren zu wählen ist.
2. Die Kassenprüfer/innen haben die Aufgabe, dass jeweils zurückliegende Kalenderjahr der Abteilung buchhalterisch zu prüfen, wobei den Kassenprüfern zur Prüfung sämtliche Unterlagen der Abteilung, Rechnungen, Bankauszüge und dergleichen zur Verfügung zu stellen sind. Die Kassenprüfung soll spätestens zwei Wochen vor der Abteilungsversammlung abgeschlossen sein.
3. Ein/e Kassenprüfer/in darf kein Amt gem. § 8 Ziffer 1 und § 9 Ziffer 1 bekleiden.

§ 11 Inkrafttreten dieser Abteilungsordnung

1. Diese Abteilungsordnung tritt mit dem Tag ihrer Beschlussfassung in Kraft. Sie ersetzt die derzeit gültige Regelung des SZ vom 11.11.2010.
2. Die Wahl von Kassenprüfern nach §10 ist gemäß Satzung MTV Vater Jahn Peine nicht mehr nötig und wird daher ausgesetzt.

Peine, den 18.1.2018

SZ des MTV Vater Jahn Peine von 1862 Corporation

Der Abteilungsvorstand